

völkerung ausgerichteten Rechts sei der Schutz der Ehre gewesen. Die Homogenität des Textes wird betont, allerdings habe es sich bei ihm nur um einen Teil der Gesetze des Königreiches Kent gehandelt. Das Thema der Ehrverletzung und der materiellen Kompensation wird im zweiten Kapitel wieder aufgegriffen, und die erhaltenen Rechtstexte werden als Zusatz zu mündlich tradierten Rechtstraditionen vorgestellt, eine Interpretation, die sich durchaus mit dem Ansatz der bisherigen Forschungsliteratur deckt. Die königliche Verwaltung und die Entstehung staatlicher Strukturen stehen im Mittelpunkt des dritten Kapitels, in dem sich der Vf. mit den Rechten der Monarchen und ihren Beziehungen zu den Unterkönigen sowie mit dem Status der Vorsteher von Verwaltungsbezirken auseinandersetzt. Königliche Interessen im Strafrecht bestanden aus dem Anspruch auf bestimmte Zahlungen und wurden von Beauftragten (*reeves*) wahrgenommen. Während L. zur Entstehung der Grafschaften nur wenig sagt, sieht er in der Genese ihrer räumlichen Unterteilung in *hundreds* nach 950 eine bedeutende Entwicklung. Im vierten Kapitel stellt er heraus, dass es den Königen der späteren angelsächsischen Zeit darum gegangen sei, ungerechtfertigte Gewalt in Auseinandersetzungen zu verhindern. Rechtsverfahren seien in einem höheren Maß formalisiert und die Rolle des Monarchen, etwa bei der Kontrolle der Ausübung von Christenpflichten durch die Untertanen, sei ebenso wie der Strafenkatalog vergrößert worden. Als Neuerung im Gesetz Aethelstans herausgestellt wird die Todesstrafe auch für solche Diebe, die nicht auf handhafter Tat gestellt wurden. Man hätte hier hinzufügen können, dass in dieser Zeit zwei weitere Neuerungen zu verzeichnen sind: die Einführung einer Altersgrenze bei Angeklagten und ein Mindestwert des Diebesgutes. Beide Faktoren spielten für das Strafmaß eine Rolle und galten das ganze MA hindurch. Im fünften Kapitel folgt der Vf. den Forschungen Patrick Wormalds in der Annahme, dass die Bedeutung der Monarchen bei der Ahndung von Straftaten gestiegen sei, dass es aber immer noch kein systematisch strukturiertes Strafrecht gegeben habe. Das Thema königlicher Kontrolle regionaler Rechtspraktiken bildet den Kern des sechsten Kapitels, in dem zwischen Bezirken mit fiskalischen und mit rechtlichen Aufgaben unterschieden wird, wobei allerdings nicht ganz klar wird, warum die Fiskalbezirke (Grafschaften) im 11. Jh. eine eindeutige Rechtsfunktion hatten. Ein guter Gedanke ist es dagegen, die in den Gesetzen genannten Straf gelder als Maximalbeträge zu interpretieren, während die wirklich zu zahlenden Summen und der Zahlungsmodus auszuhandeln gewesen seien. Abschließend bemerkt L. eine Verschiebung von Rechten in der Jurisdiktion, die ursprünglich dem Adel vorbehalten gewesen seien, zu den Königen. Ohne Zweifel bietet die Studie eine Reihe neuer Ansätze zur Interpretation angelsächsischer Gesetze, v. a. zu ihrer Aussagekraft über Methoden der Konfliktlösung im frühma. England. Auf der Basis der Vorarbeiten Wormalds (das Werk von Felix Liebermann wird pro forma zitiert, aber nicht wirklich benutzt) versucht der Vf. neue Fragestellungen, etwa zur Themenauswahl in den angelsächsischen Gesetzen oder zu der sich wandelnden Rolle der Könige in der Rechtsverwaltung, zu entwickeln. Wenn auch etwas langwierig und schwerfällig, entwickelt L. interessante Interpretationsmodelle, doch die ältere Forschung wird kaum beachtet. L.s Argumentation ist nicht immer ganz eindeutig.